

§ 17 PslG Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (Berufsliste)

PslG - Psychologengesetz 2013

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

(1) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung eine elektronische Liste der zur selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigten Personen (Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen) zu führen. Zur Unterstützung im Zusammenhang mit der Berufslistenführung kann sich der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit der Gesundheit Österreich GmbH bedienen.

(2) Die Liste hat folgende Daten zu enthalten:

1. Eintragsnummer,
2. Eintragsdatum,
3. Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Geburtsname,
4. akademische Grade, verliehene Titel sowie ausländische Titel und Würden (fakultativ),
5. Staatsangehörigkeit,
6. Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt,
7. Geburtsdatum,
8. Zustelladresse,
9. Berufsbezeichnung,
10. Hinweise auf Arbeitsschwerpunkte, Settings, Zielgruppen und Spezialisierungen (fakultativ),
11. Hinweise auf die Befähigung zur Berufsausübung in Fremdsprachen (fakultativ),
12. Berufssitz/e und/oder Dienort/e:

a) Bezeichnung der Praxis oder Einrichtung (fakultativ),

b) Postadresse,

c) Telefonnummer,

d) Web-Adresse (fakultativ),

e) E-Mail-Adresse (fakultativ),

13. Beginn der Berufsausübung,

14. Hinweis auf die Nichtausübung, Unterbrechung, Wiederaufnahme sowie das Erlöschen der Berufsausübung,

15. Name der Gesundheitspsychologin (des Gesundheitspsychologen), die (der) im Fall des Todes die Aufbewahrung der Dokumentation übernimmt (fakultativ) sowie

16. das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK-GH) gemäß E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004.

(3) Die gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 sowie 9 bis 14 angeführten Daten sind öffentlich und in geeigneter Weise im Internet allgemein zugänglich zu machen.

(4) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat die beantragten fakultativen Daten in die Berufsliste aufzunehmen, sofern eine solche Aufnahme

1. im öffentlichen Interesse ist,

2. im Einklang mit den Verpflichtungen zur Werbebeschränkung steht
und

3. für eine geordnete Erfassung nicht hinderlich ist.

(5) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft die zur Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte unter Sicherstellung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen, insbesondere im Wege des Binnenmarktinformationssystems (IMI) im Sinne der IMI-Verordnung, zu erteilen.

(6) Die Daten gemäß Abs. 2 sind bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen aufzubewahren.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at